

II-473 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.3.1967

241/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z a n k l , L u k a s , L u p t o w i t s und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die unzureichende Kautionssumme im Falle der Aufhebung der
Untersuchungshaft über Dr. Gerhard Reichmann.

-.--.-.-

Gegen den Kärntner Fabrikanten Dr. Gerhard Reichmann ist ein Strafverfahren - offenbar wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida - mit einem Schadensbetrag von ca. 380 Mill. Schilling anhängig. Zeitungsmeldungen zufolge ist die über ihn verhängte Untersuchungshaft gegen Leistung einer Kaution in Höhe von bloß 500.000 S aufgehoben worden.

Nach § 192 der Strafprozeßordnung ist bei der Bestimmung der Kautionssumme auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden Rücksicht zu nehmen. Es bedarf im Hinblick auf diese Gesetzesbestimmung keiner näheren Darlegung, daß die Bestimmung der Haftkaution mit bloß 500.000 S offenkundig vollkommen unzureichend ist.

Im Interesse der ausreichenden Information der Öffentlichkeit stellen die unterfertigten Abgeordneten daher die

A n f r a g e :

- 1.) In welcher Höhe ist die Haftkaution tatsächlich bestimmt worden?
- 2.) Welche Stellungnahme hat die zuständige Staatsanwaltschaft in bezug auf die Höhe der Haftkaution abgegeben?
- 3.) Im Falle, daß tatsächlich nur eine Haftkaution in Höhe von 500.000 S bestimmt worden sein sollte: Aus welchen Erwägungen hat es die zuständige Staatsanwaltschaft unterlassen, hinsichtlich der Kautionshöhe eine Beschwerde an das zuständige Oberlandesgericht zu erheben?

-.--.-.-